

# **Satzung Förderverein Wildpark Dillenburg-Donsbach**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Wildpark Dillenburg-Donsbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des Naturschutzes der Landschaftspflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.
- (3) Gegenstand des Vereins ist es
  - a) die Entwicklung des Wildparks zu fördern
  - b) in Zusammenarbeit mit dem Träger des Wildparks, der Stadt Dillenburg, die Zwecke des Wildparks finanziell und ideell zu fördern. Dafür sollen Spenden eingeworben, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Mitgliederwerbung durchgeführt, Bildungsarbeit unternommen und darüber hinaus alles unternommen werden, das die Zwecke des Wildparks fördert.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied übertragen werden!

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt. Offen durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, meistens aber mehr als einem Drittel aller Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen;
- b) Aufgaben des Vereins;
- c) An- und Verkauf, sowie Belastung von vereinseigenem Grundbesitz;
- d) Beteiligung an Gesellschaften;
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- f) Mitgliedsbeiträge;
- g) Gründung von Fachgruppen;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellv. Vorsitzenden + 2. stellv. Vorsitzenden
- e) bis zu 5 Beisitzern/innen
- f) als weitere Beisitzer die Vorsitzenden der Fachgruppen

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Der 1. stellv. Vorsitzende ist Kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Dillenburg oder eine von ihm jederzeit zu benennende Person.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

(9) Die Schriftführung und die Kassenführung werden einem Geschäftsführer übertragen. Dieser ist kein Mitglied des Vorstandes.

(10) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Protokolle**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 10 Vereinsfinanzierung**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit z.B. im Bereich der Naturbildung;
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Spenden;
- e) weitere Zuwendungen Dritter.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Wildpark Donsbach - zu verwenden hat.

## **§ 11 Geschäftsführer**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Geschäftsführer zu bestellen ist.
- (2) Die Bestellung wird vom Vorstand vorgenommen.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstands.
- (4) Dem Geschäftsführer werden die belegbaren Auslagen erstattet.
- (5) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt zum 20.10.2015 in Kraft.

Am 14.11.2016 bei der JHV wurde eine Änderung der Satzung einstimmig entschieden.

R4-0

Fri